

Bitte umgehend ausgefüllt an uns zurücksenden.
 Für die Prüfung durch die ZfA sind unbedingt die korrekten Daten erforderlich. Informieren Sie uns bitte sofort über Änderungen! Hören wir nichts von Ihnen, fordern wir für Sie die Zulage künftig mit den von Ihnen angegebenen Daten bei der ZfA an.

Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

Wichtig!
 bitte immer ausfüllen.

Vermittlernummer	Datum Neuantrag (TT.MM.JJJJ)	Name und Vorname Antragsteller	Geburtsdatum Antragsteller (TT.MM.JJJJ)
------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------------

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt** ^② Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Beitragsjahr – zumindest teilweise – in der inländischen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden. Hinweise zu den Begriffen „unmittelbar“ und „mittelbar“ sowie zum Personenkreis der Beamten (siehe auch Baustein E) können Sie den beigefügten Erläuterungen entnehmen.

Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt**. ^③
 (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner* in Abschnitt C aus.) ^①

* Lebenspartner bezeichnet Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

B Daten des Antragstellers

zuständiges Finanzamt ^④	Geburtsort (ohne PLZ)
aktuelle Steuernummer ^④ (ohne Schrägstrich eintragen)	Telefonnummer wichtig bei Rückfragen (freiwillige Angabe)

C Daten zum Ehegatten/Lebenspartner

(Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

steuerliche Identifikations-Nummer ^⑤ (Bitte elfstellig eintragen)	Namenszusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)
Sozialversicherungs- / Zulagenummer ^⑥	Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Name
Staatsangehörigkeit	Geburtsort (ohne PLZ)
Titel (z. B. Dr., Prof.)	Geburtsname
Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

D Angabe über Art und Höhe der maßgebenden Einnahmen, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt ^⑦ sind

Beamtenstatus

Ich war im Vorjahr **ausschließlich** Empfänger von

- inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz
- Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
- Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
- Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung
- Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär
- Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit

oder ich war eine dieser Personengruppe gleichgestellte Person (z. B. beurlaubte Beamte im zeitlichen Umfang der rentenversicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten) **und** hatte daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

ja, in diesem Fall ist gegenüber Ihrem Dienstherrn (der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) fristgemäß eine **schriftliche Einwilligungserklärung bis zum 31.12. des Folgejahres** zur elektronischen Übermittlung der zur Berechnung der Zulage benötigten Daten erforderlich! Beim Wechsel des Dienstherrn ist eine erneute Einwilligungserklärung notwendig. Weitere Angaben im Abschnitt E sind nicht erforderlich. **Falls nicht bereits erteilt, bitte umgehend veranlassen!**

* Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in der beigefügten Erläuterung und Ausfüllhilfe.

F Kinderzulage

Ich beantrage Kinderzulage für Kind/er.

Bitte füllen Sie hierzu den Ergänzungsbogen - Kinderzulage – aus.

Es müssen im Abschnitt C Angaben zum Ehegatten / Lebenspartner enthalten sein, sofern es sich bei den genannten Kindern um Kinder von Eltern handelt, bei denen die folgenden Bedingungen zutreffen:

- Sind miteinander verheiratet / führen eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- lebten nicht während des gesamten Antrags-/Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt
- haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist.

G Bevollmächtigung

(Bitte ⁹Erläuterung zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage beachten, wenn nicht gewünscht, Absatz streichen.) Sofern Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder ausländische Einnahmen haben, ist das Dauerzulageverfahren leider nicht möglich.

Ich bevollmächtige die VPV Lebensversicherungs-AG (VPV), die Zulage in Zukunft zu beantragen. Relevante Änderungen meiner Daten, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, werde ich der VPV unmittelbar mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich damit die Einwilligung zur Datenübermittlung an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle erteilt habe. Die VPV wird somit die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe meiner Identifikationsnummer (§139b der Abgabenordnung) zum Sonderausgabenabzug melden. Dies gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, ich widerrufe schriftlich gegenüber der VPV vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zulage nicht mehr beantragt und Beiträge nicht mehr übermittelt werden sollen.

Unterschrift nicht vergessen!

X _____ X _____ X _____
Datum (TT.MM.JJJJ) Unterschrift Antragsteller(in) gesetzliche/r Vertreter(in)/Bevollmächtigte/r

Ergänzungsbogen – Kinderzulage

Wichtig!
bitte immer
ausfüllen.

Vermittlernummer	Datum Neuantrag (TT.MM.JJJJ)	Name und Vorname Antragsteller	Geburtsdatum Antragsteller (TT.MM.JJJJ)
------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------------

(Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen. Bitte ergänzen Sie die Stückzahl der beigefügten Ergänzungsbögen auf Seite 3 Abschnitt F.)

A Für folgende unten aufgeführten Kinder beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

	Kind 1	Kind 2
steuerl. Identifikations-Nummer ^④ (Bitte elfstellig eintragen)*		
Namenszusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)		
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)		
Name (Bei Doppelnamen die Schreibweise so angeben, wie bei Beantragung des Kindergeldes gegenüber Familienkasse)		
Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		
Zuständige Familienkasse (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber) <i>Benötigte Angaben finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse oder auf dem Kontoauszug.</i>		
Kindergeld-/Personalnummer <i>Um Rückfragen zu vermeiden, bitte darauf achten, dass der von Ihrer Familienkasse verwendete Ordnungsbegriff (z. B. die Kindergeldnummer) korrekt angegeben wird. Bei öffentlichen Arbeitgebern ist er häufig mit der Personalnummer identisch.</i>		
Anspruchszeitraum von – bis (MM/JJJJ – MM/JJJJ)		
Kindergeldberechtigte/r Name (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)		
Kindergeldberechtigte/r Vorname (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)		

*Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes an, um Rückfragen zu vermeiden. Sollten Sie die IdNr. Ihres Kindes nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des BZSt erneut anzufordern (www.bzst.de; und hier unter „Steuer National >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Kontakt“).

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird grundsätzlich für jedes Kind gewährt, für das gegenüber der/dem Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Antrags-/Beitragsjahr das Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist. Die Kinderzulage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Zur Ausnahme hinsichtlich Zuordnung und Übertragbarkeit der Kinderzulage siehe unten stehenden Kasten.

Gibt es für das Antrags-/Beitragsjahr

- nur eine /einen Kindergeldberechtigte(n), ist von dieser/diesem der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen,
- bei mehreren Kindergeldberechtigten, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage der zulageberechtigten Person zu, zu deren Gunsten für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld festgesetzt worden ist. Nur von dieser zulageberechtigten Person ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai des Antrags-/Beitragsjahres
- für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember des Antrags-/Beitragsjahres.

Folge: Der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Antrags-/Beitragsjahr

- miteinander **verheiratet** sind / eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,
 - nicht dauernd getrennt leben und
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
- wird die Kinderzulage der **Mutter /dem Lebenspartner zugeordnet**, gegenüber der /dem das **Kindergeld festgesetzt wurde**. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater / den anderen Lebenspartner übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht.

Zustimmung der Ehefrau (Mutter des Kindes) /des Lebenspartners, gegenüber der /dem das Kindergeld festgesetzt wurde, zum Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann (Vater des Kindes) / anderen Lebenspartner:

Ich stimme zu, dass mein von mir im Antrags-/Beitragsjahr nicht dauernd getrennt lebender Ehemann / Lebenspartner für

Kind 1 Kind 2

die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Antrags-/Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann / Lebenspartner seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis ^④) in den Erläuterungen zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes / anderen Lebenspartners vorliegen.

X

Datum, Unterschrift Ehefrau (Mutter des Kindes) / des Lebenspartners, gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde

Erläuterung und Ausfüllhilfe zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an uns (VPV **LEBENSVERSICHERUNGS-AG**). Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die eine **Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen** (im Übrigen als „Lebenspartner“ bezeichnet). Eine gesonderte Beantragung der einmalig erhöhten Grundzulage für unter 25-Jährige (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) ist nicht erforderlich. Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. für das Beitragsjahr 2018 die beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2017). Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Vorjahreseinkommensteuerbescheid (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) maßgebend. Sofern Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten **mehrerer Verträge** gezahlt worden sind, bestimmen Sie mit dem gestellten Antrag auf Altersvorsorgezulage pro Vertrag, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie mittelbar zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur einem Vertrag zuordnen. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Ihr Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulage mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Antrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Bescheid von der ZfA.
- ② **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Antrags-/Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden. Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
 - Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie
- ③ - Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das Antrags-/Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. des übernächsten Jahres, eine schriftliche **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, der zur Zahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtete Arbeitgeber oder die, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben. Beispiel: Für das Antrags-/Beitragsjahr 2018 muss bis spätestens 31.12.2020 die Einwilligung abgegeben worden sein. Ist nur ein Ehegatten / Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatten / Lebenspartner **mittelbar zulageberechtigt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- beide Ehegatten / Lebenspartner hatten im Antrags-/Beitragsjahr - zumindest zeitweise - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
 - beide Ehegatten / Lebenspartner haben nicht während des gesamten Antrags-/Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt,
 - beide Ehegatten / Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
 - der andere Ehegatten / Lebenspartner hat einen Beitrag von 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
 - die Auszahlungsphase dieses Vertrages hat noch nicht begonnen.
- Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten / Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten / Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.
- ④ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre Einkommensteuererklärung abgeben bzw. zuletzt abgegeben haben. Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein. Für die Gewährung der Altersvorsorgezulage ist es erforderlich, die Ihnen sowie ihrem Ehegatten / Lebenspartner (sofern Sie Angaben zu diesem machen) vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) anzugeben. In der Regel finden Sie die IdNr. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Sollten Sie Ihre IdNr. nicht finden, haben Sie die Möglichkeit diese über das Eingabeformular des BZSt erneut anzufordern (www.bzst.de; hier unter „Steuer National >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Kontakt“).
- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und/oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

- ⑥ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen. Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt** (z. B. das Entgelt aufgrund der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld), bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, dass Ihrer Zulageberechnung ein eventuell höherer Mindesteigenbeitrag zugrunde gelegt wird. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen. Bei Pflichtversicherten in **einer ausländischen Rentenversicherung** sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen. **Bezieher einer ausländischen vollen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente** tragen die Höhe der Bruttorente (siehe ⑦) ein. Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische volle Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.
- ⑦ Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Die Höhe der vollen Erwerbsminderungs- / Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie dem Rentenbescheid oder der Rentenanpassungsmitteilung entnehmen.
- ⑧ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid zwei Jahr vor dem Antrags-/Beitragsjahr (z. B. für das Beitragsjahr 2018 die positiven Einkünfte des Jahres 2016) ergeben. Die Höhe Ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit im Antrags-/Beitragsjahr entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Um Rückfragen zu vermeiden, geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an. Sofern Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, ist das Dauerzulageverfahren leider nicht möglich.
- ⑨ Durch die Bevollmächtigung erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind verpflichtet, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis - vgl. Hinweis ② und ③, Änderung im Hinblick auf den Beamtenstatus - vgl. Abschnitt D -, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

Informationen zum Datenschutz in der Deutschen Rentenversicherung Bund/ZfA erhalten Sie unter folgendem Link:

https://www.zfa.deutscherentenversicherung-bund.de/de/Navigation/public/1_ZfA/97_EU_DSGVO/9710_nodes_Erklärung_WebSite.html

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als der Zulageanspruch. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten / Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten / Lebenspartner gesondert zu, wenn beide Ehegatten / Lebenspartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten / Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten / Lebenspartner zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und Sie gegenüber Ihrem Anbieter eingewilligt haben, dass er die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer an die Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Diese Einwilligung gilt für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt, wenn Sie einen Zulageantrag stellen oder Ihren Anbieter hierzu bevollmächtigt haben. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage. Bei Verzug außerhalb eines EU-/EWR-Staates müssen Sie möglicherweise Ihre Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzahlen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Anbieter oder die ZfA. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.